

Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz - einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2009, der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2010 und der 3. Änderungssatzung vom 08.09.2011 und der 4. Änderungssatzung vom 14.09.2020

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Schuljahr und Kündigung
- § 5 Gebührenermäßigung und -erlass
- § 6 Tarife der KMS
- § 7 Gebühren für Auftritte
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: [Gebührentabelle](#)

Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat am 25.06.2026 auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i.V.m § 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBL.I/24,[Nr.10],S., ber. [38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBL.I/25,[Nr.827], S.1), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Nutzung von Instrumenten der KMS werden Gebühren erhoben. In den Instrumentalfächern wird für Kopien von Unterrichtsmaterialien ein Pauschalbetrag berechnet.
2. Für Ergänzungsfächer und Ensemblespiel (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der KMS in mindestens einem Hauptfach ist.
3. Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit Schuljahresbeginn, sofern ein Schüler nicht am Schuljahresbeginn angemeldet ist mit dem ersten Unterrichtstag. Liegt der Unterrichtsbeginn vor dem 16. des Monats, so ist die Gebühr für diesen Monat voll zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Teilnehmer verpflichtet. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten als Vertragspartner oder ein anderer Vertragspartner zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (12 Monate). Die Gebühren sind im voraus zum 01.09. des neuen Schuljahres fällig. Auf Antrag können die Gebühren in monatlichen Raten per Einzugsermächtigung gezahlt werden.

§ 4 Schuljahr und Kündigung

1. Gebührenberechnungsgrundlage ist das Schuljahr, es beginnt und endet entsprechend der

Regelung für die öffentlichen Schulen des Landkreises.

2. Der Unterricht kann jeweils zum Schuljahresende - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. In begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser Regelung durch den Schulleiter getroffen werden.
3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfälligkeit wird der Vertrag mit dem Vertragspartner bis zur Zahlung der fälligen Summe ausgesetzt. Erfolgt nach nochmaliger Zahlungsaufforderung keine Zahlung, wird der Vertrag fristlos vom Schulleiter gekündigt.

§ 5 Gebührenermäßigung und -erlass

1. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden bleiben grundsätzlich gebührenpflichtig. Es besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde. Muss aus wichtigen Gründen (z. B. Krankheit, Wechsel des Ausbildungsortes, Wohnortwechsel) der Unterricht länger als einen Monat abgesagt werden, wird die Unterrichtsgebühr auf schriftlichem Antrag erlassen. Diese Regelung gilt nur für entschuldigtes Fehlen.
2. Fehlt eine Lehrkraft länger als 1 Monat, wird die Gebühr nach vollen Monatsbeträgen zurückerstattet. Fallen in einem Halbjahr 4 oder mehr Unterrichtsstunden durch die Lehrkraft aus, wird für je 4 Stunden eine Monatsgebühr erstattet.
3. Nehmen mehrere Geschwister am Unterricht der KMS teil, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Ausgenommen sind hiervon die Gebühren der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung.
Für das 2. Kind werden 25 % der monatlichen Unterrichtsgebühr erlassen.
Für das 3. und jedes weitere Kind werden 50 % der monatlichen Unterrichtsgebühr erlassen.
Belegt ein Schüler (Kinder und Jugendliche) ein zweites Hauptfach (instrumental - vokal), wird die Gebühr für dieses um 25 % ermäßigt.
4. Schüler, die an der KMS ein Hauptfach belegen und für die Vorbereitung auf das Studium ein Pflichtfach (z. B. Klavier) benötigen, erhalten im Pflichtfach 50 % Ermäßigung
5. Gebührenfreie Förderstunden im Hauptfach für begabte Schüler im Rahmen der Studienvorbereitung oder in Vorbereitung auf Wettbewerbe können vom Hauptfachlehrer beim Schulleiter beantragt werden.
6. Die Gebühren gemäß § 6 entfallen, wenn den Vertragspartnern folgende Leistungen gewährt werden:
 1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 2. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII
 - a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel oder
 - b) Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel
 3. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem 3. Kapitel Abschnitt 2.
7. Die Gebühren gemäß § 6 entfallen ebenfalls für Vertragspartner mit geringfügigem Einkommen. Die Geringfügigkeit wird in Anlehnung an den § 850c ZPO in seiner jeweils gültigen Fassung ermittelt.
8. Kinder und Jugendliche, die in Ensembles tätig sind, werden von den Unterrichtsgebühren befreit, wenn diese Ensembles über den Landesverband der Musikschulen eine Förderung „Musische Bildung für alle“ erhalten.
9. Schüler, die Ermäßigungen erhalten können, sind Kinder ab dem 3. Lebensjahr, Jugendliche und junge Erwachsene, die schulpflichtig sind (1. – 13. Klasse), sowie Heranwachsende, die eine Berufsausbildung absolvieren.

Die Ermäßigungen / Erlasse gelten nur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die den Punkten 3 bis 7 des § 5 Gebührenermäßigung und -erlass entsprechen.

§ 6 Tarife der KMS

1. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf die Unterrichtsstunden/Monat. Bei Schülern der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird zum Hauptfach zusätzlich Unterricht im Ergänzungsfach angeboten. Eine Nichtteilnahme am Ergänzungsfach hat keine Verminderung der Gebühren zur Folge.
2. Es werden nachfolgende Unterrichtseinheiten angeboten: 30 Minuten; 45 Minuten; 60 Minuten; 90 Minuten (Chor und Orchester).
3. Die Tarife für die einzelnen Ausbildungs- und Benutzungsarten sind in der Anlage zur Gebührensatzung geregelt.

§ 7 Gebühren für Auftritte

1. Auf Antrag Dritter können Mitglieder der Kreismusikschule bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen tätig werden.
2. Der Antragsteller ist nach Durchführung der Veranstaltung mit einer Gebühr zu belasten (Anlage).
3. Ausgenommen von der Regelung des Absatzes 2 ist die Mitwirkung im Rahmen von Benefizkonzerten.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Änderungssatzung tritt ausgenommen des § 7 der Gebührensatzung am 01.08.2010 in Kraft. *
2. Der § 7 der Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
3. Die Gebührensatzung tritt am 24.08.2026 in Kraft.

[Anlage: Gebührentabelle](#)

* Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 23. Dezember 2003.
Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte am 23. Dezember 2009 im Prignitz-/Dosse-Express.
Die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte am 22. Dezember 2010 im Prignitz-/Dosse-Express.
Die Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung erfolgte am 14. September 2011 im Prignitz-/Dosse-Express.
Die Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung erfolgte am 16. September 2020 im Amtsblatt für den Landkreis Prignitz, Nummer 44.
Die Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung erfolgte am 1. Juli 2026 im Amtsblatt für den Landkreis Prignitz, Nummer 33.

Anlage zur Gebührensatzung der Kreismusikschule Prignitz

Ausbildungsart	Zeit	Monat (in €)	Jahr (in €)
1. Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung			
	45 min	15,50	186,00
2. Ballett/Jazz Dance			
	45 min	20,50	246,00
3. Einzelunterricht			
Kinder und Jugendliche	45 min	48,00	576,00
	30 min	38,00	456,00
	60 min	58,50	702,00
Erwachsene	45 min	60,00	720,00
	30 min	48,50	582,00
	60 min	70,00	840,00
4. Gruppenunterricht			
Kinder und Jugendliche			
2 Schüler	45 min	35,00	420,00
3 Schüler	45 min	31,00	372,00
4 Schüler	45 min	27,50	330,00
mehr als 4 Schüler	45 min	14,00	168,00
Erwachsene			
2 Schüler	45 min	46,50	558,00
3 Schüler	45 min	42,00	504,00
5. Ensembles und Ergänzungsfächer			
Musiktheorie und Gehörbildung			
Ensemble			
Kinder und Jugendliche (ab 4 Schüler/bei Kooperation mit Grundschulen ab 3 Schüler)			
	45 min	14,00	168,00
Erwachsene ab 4 Schüler			
	45 min	18,50	222,00
Chor und Orchester			
	45 min	5,50	66,00
6. Leihgebühr			
Ausleihe für externe Veranstaltungen		10,00 pro Tag	120,00
Digital-Piano		30,00 €	
Klavier		100,00 €	
Verstärkeranlage		30,00 €	

7. Kopien für Unterrichtsmaterialien	
pro Jahr	10,00 €
8. Gebühr für externe Prüfungen	20,00 €
9. Veranstaltungsgebühren je Auftritt	
Sinfonisches Orchester (im Konzert)	510,00 €
Big Band (im Konzert)	510,00 €
Big Band (als Umrahmung)	330,00 €
Streicherensemble	180,00 €
Blechbläserensemble	180,00 €
Holzbläserensemble	180,00 €
Gemischtes Ensemble (groß)	200,00 €
Gemischtes Ensemble (klein)	100,00 €
Veranstaltung als großes Konzert	650,00 €

Stand: 24.08.2026